HSPVNRW

Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

Prüfungsabfolge

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 06.11.2023

Ausländische Fahrzeuge

Obersatz

- **Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr(1) sein Fahrzeug(2) in Betrieb gesetzt(3) hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen(4) war.**

§ 3 I FZV

Ausländische Fahrzeuge

Zulassung

- **Definition: Zulassung**
  - **Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.**

Art. 2 lit. b) Richtlinie 1999/37/EG

Ausländische Fahrzeuge

Normtext

- **Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.**

- **Fahrzeuge (Kfz und ihre Anhänger) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.**

§ 1 I S. 1 StVG, § 3 I FZV

Ausländische Fahrzeuge

Normtext

- **Die Zulassung erfolgt auf Antrag […] durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.**

- **Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.**

§ 1 I S. 2 StVG; § 3 I S. 3 FZV

Ausländische Fahrzeuge

Normtext

- **Stehsatz:**

  „Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, müssen zum Verkehr zugelassen sein. Diese Forderung aus § 1 I StVG wird wiederholt in § 16 StVZO, § 1 FZV und § 3 I FZV.“

§ 1 I StVG

Ausländische …

Prüfungsabfolge

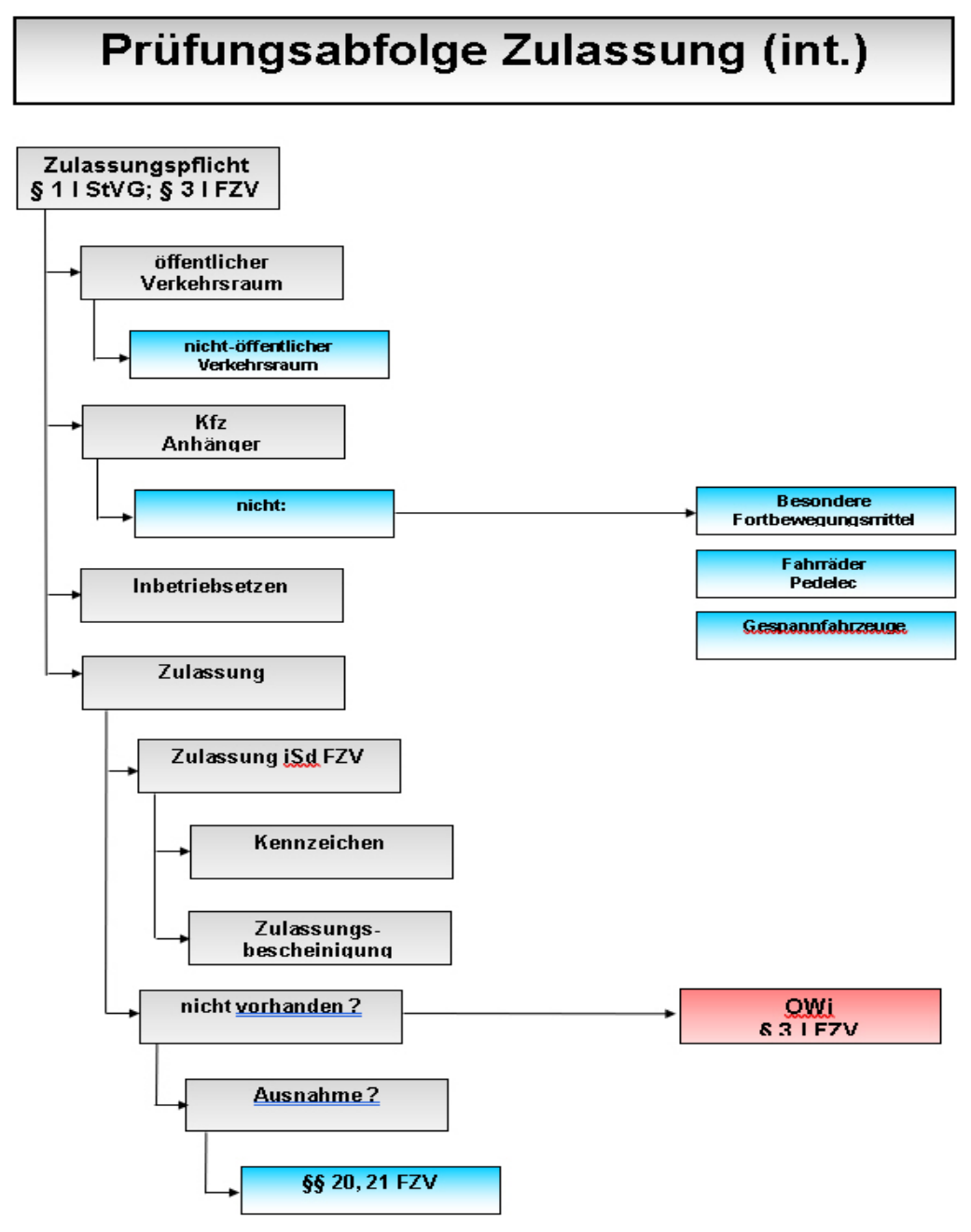

Ausländische Fahrzeuge

Rechtsfolgen

- **Fehlt es an einer der Voraussetzungen für die Zulassung**
  - **Kennzeichenzuteilung**
  - **Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung**

  liegt ein Verstoß gegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.

§ 3 I S. 3 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

Ausländische Fahrzeuge

Ausnahmen

- **Es sei denn, eine Ausnahme vom Zulassungs-verfahren liegt vor !?**

© www.bernd-huppertz.de

§ 1 FZV

Ausländische …

Ausnahmen

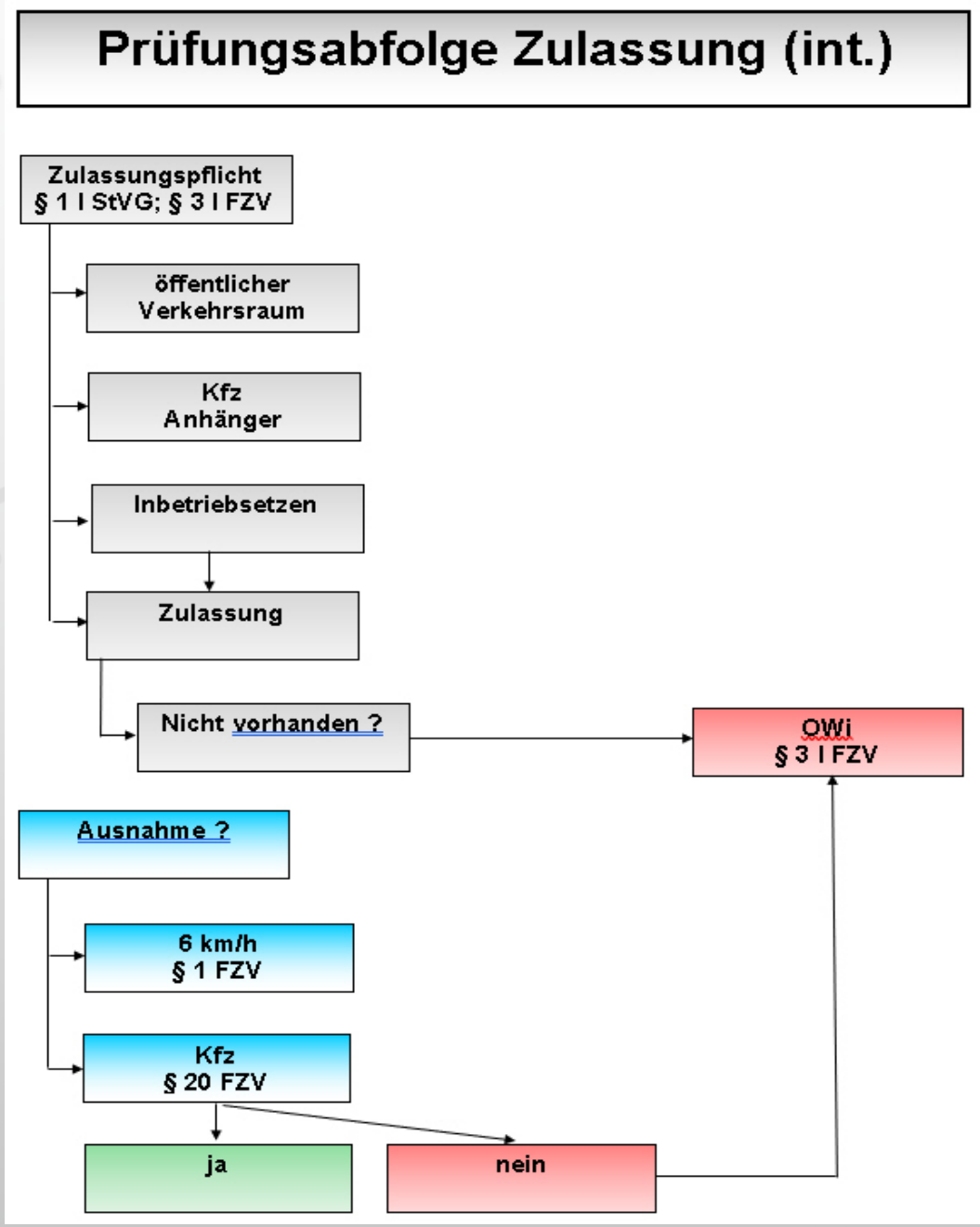

Ausländische Fahrzeuge

Normtext

- *„Ein in einem anderen Staat […] zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen Stelle […] eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet wurde.“*

§ 46 FZV

Ausländische Fahrzeuge

Territorialprinzip

- Fahrzeuge müssen in dem Staat zugelassen sein, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet hat.
- Mitgebrachtes Recht
  - Die heimische Zulassung wird bei vorübergehenden Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von Letzterem anerkannt.

§ 46 FZV

Ausländische Fahrzeuge

Vorübergehender Aufenthalt

- Die vorübergehende Teilnahme im Ausland zugelassener Fahrzeuge in Deutschland ist dagegen nur möglich, solange im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.
    - Transitverkehr
    - Messebesuch
    - Urlaub
    - Dienstliche und private Anlässe

Hentschel/König/Dauer
Rn. 9 zu § 20 FZV

§ 46 FZV

Ausländische Fahrzeuge

Vorübergehender Aufenthalt

- Als vorübergehender Zeitraum gilt gemäß § 46 VII FZV ein Zeitraum bis zu einem Jahr.
- Das ist die absolute Höchstgrenze.
- Wird zwischenzeitlich regelmäßiger Standort begründet, so ist das Fahrzeug unverzüglich im Inland zuzulassen.

VGH BayVGH NJW 2016, 1670
VG Chemnitz 29.03.2017
KG VRS 133 (2017), 38
BR-Drs. 378/1988, S. 17

§ 46 FZV

Ausländische Fahrzeuge

Regelmäßiger Standort

- **Der regelmäßige Standort eines Kfz ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht, von dem aus es typischerweise in den Straßenverkehr eingesetzt wird.**

BVerwG
VRS 66 (1984), 309

§ 46 FZV

Ausländische …

Ausnahmen

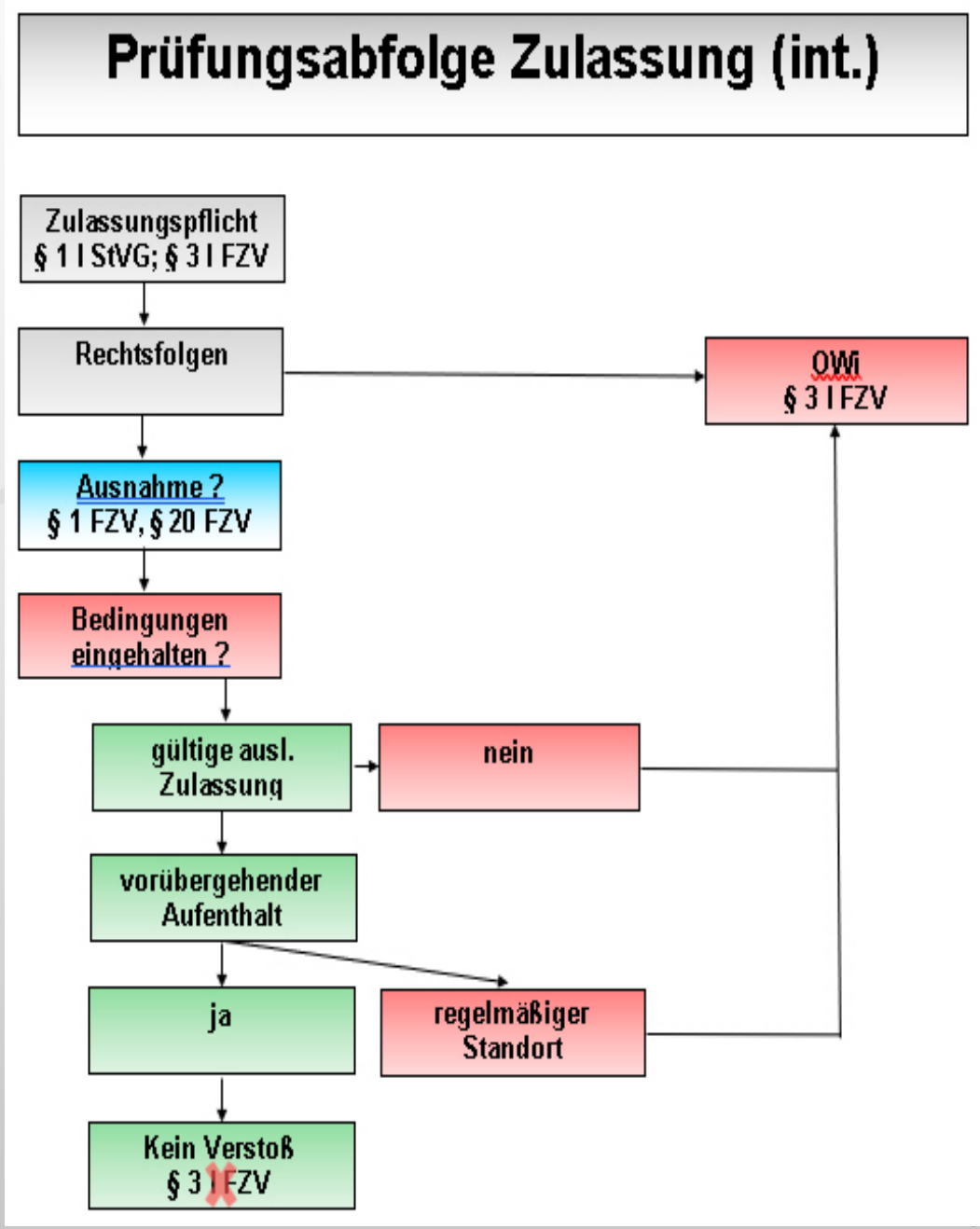

Ausländische Fahrzeuge

Zulassungsbescheinigung

- Das ausländische Fahrzeug muss verfügen über:
  - Zulassungsbescheinigung
    - Rili 1999/37/EG
    - deutsche Sprache
    - Übersetzung
    - Internationaler Zulassungsschein

§ 46 FZV

© bernd.huppertz.de

Ausländische Fahrzeuge

Kennzeichen

- Das ausländische Fahrzeug muss verfügen über:
  - Kennzeichen
    - Lateinische Großbuchstaben
    - Arabische Ziffern
    - Vorderes und (!) hinteres Kennzeichen
  - Unterscheidungszeichen
    - VO(EG) Nr. 2411/1998

§ 47 FZV

Ausländische Fahrzeuge

TBNR

Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland - § 46 FZV Seite 372/ 1

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
846100	Sie führten für das Fahrzeug keine ausländische Zulassungsbescheinigung/keinen internationalen Zulassungsschein/keine Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheines *) mit oder händigten dieses Papier auf Verlangen der zuständigen Person nicht aus. § 46 Abs. 6, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185 BKat	0	10,00	

Kennzeichen und Unterscheidungszeichen - § 47 FZV Seite 372/ 2

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
847100	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein heimisches Kennzeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847106	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein Unterscheidungszeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847112	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes heimisches Kennzeichen. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185b BKat	0	40,00	
847118	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes Unterscheidungszeichen. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185c BKat	0	15,00	

§ 46 FZV; § 47 FZV

Ausländische …

Ausnahmen

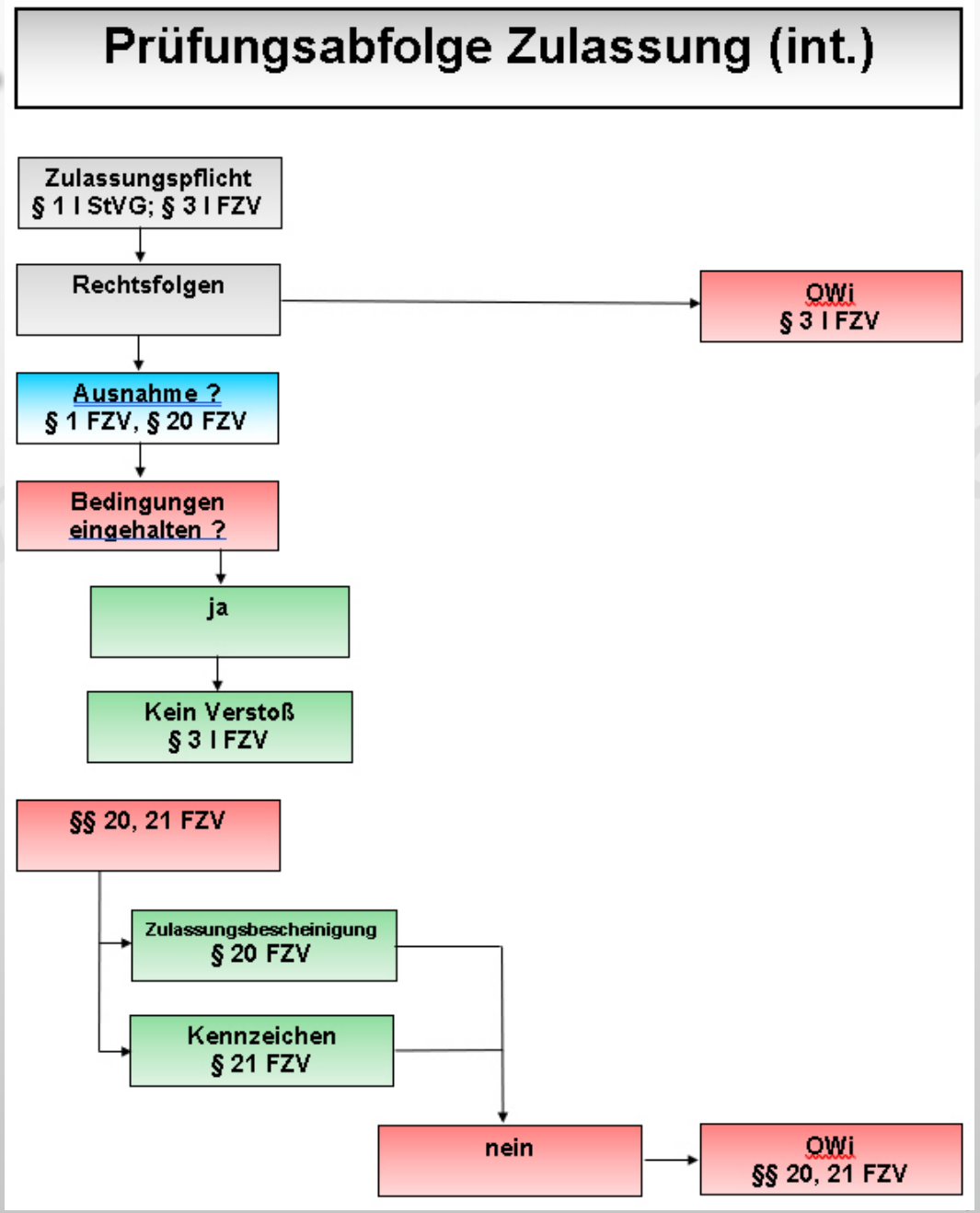

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz